



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.05.2008

Nr. 5/2008

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Schaumburger Wald“ in den Samtgemeinden Sachsenhagen, Niedernwöhren und Nienstädt sowie der Stadt Bückeburg, Landkreis Schaumburg	39
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg - Abfallentsorgungssatzung – vom 17.11.1998	41
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg - Abfallgebührensatzung - vom 17.10.2000	42

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Eilsen	43
2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Eilsen	45
Gebührenordnung für den Friedhof der Samtgemeinde Eilsen	46
Haushaltssatzung der Gemeinde Ahnsen für das Haushaltsjahr 2008	46
Haushaltssatzung der Gemeinde Buchholz für das Haushaltsjahr 2008	47
Haushaltssatzung der Gemeinde Heeßen für das Haushaltsjahr 2008	47
Haushaltssatzung der Gemeinde Luhden für das Haushaltsjahr 2008	48
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (<i>Samtgemeinde Lindhorst</i>)	49
Bekanntmachung der Samtgemeinde Nenndorf; 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf „Vordere Hohefeld“	49
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2008	50
Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Bebauungsplan Nr. 17A „Wilhelmstraße“, 2. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften	50
Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Bebauungsplan Nr. 77 „Vordere Hohefeld“ mit örtlichen Bauvorschriften	51
Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Suthfeld und der Stadt Bad Nenndorf	51
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2008	52
Haushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2008	52
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Helpsen vom 30. Januar 1997	53

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Schaumburger Wald“ in den Samtgemeinden Sachsenhagen, Niedernwöhren und Nienstädt sowie der Stadt Bückeburg, Landkreis Schaumburg

Präambel

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155; berichtigt Nds. GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl., S. 210) in Verbindung mit § 36 (1) der Nds. Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2006 (Nds. GVBl., S. 510) hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 06.05.2008 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

(1) Der innerhalb der in Absatz 3 festgelegten Umgrenzung liegende Landschaftsteil in den Gemarkungen Wölpinghausen, Sachsenhagen, Pollhagen, Nienbrügge, Hülshagen, Nordsehl, Niedernwöhren, Volksdorf, Hesse-Hiddensen, Ruschendorf, Meinsen, Evesen, Cammer und Wiedensahl wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet ist Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes "Natura 2000", welches sich gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und den Vogelschutzgebieten zusammensetzt. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Vogelschutzgebiet V67 Schaumburger Wald sowie das FFH-Gebiet 340 Schaumburger Wald (Gebietsnummer 3520-332).

(3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 5.323 ha. Die Grenze des Schutzgebietes ist in einer Karte im Maßstab 1: 10.000 dargestellt. Ausfertigungen dieser Karte werden beim Landkreis Schaumburg, Untere Naturschutzbehörde, und bei den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, aufbewahrt und können dort von jedermann kostenlos eingesehen werden. Die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist der beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 zu entnehmen.

(Karte ist im Anschluss an Seite 53 als Anlage 1 beigelegt)

§ 2 Charakter und Schutzzweck

(1) Charakter

Das Landschaftsschutzgebiet „Schaumburger Wald“ liegt in der naturräumlichen Region des Weser-Aller-Flachlandes und wird dort der naturräumlichen Haupteinheit „Lösser Geest“ und der Untereinheit „Wiedensahler Lehmplatten“ zugeordnet. Es umfasst die Waldbereiche des Schaumburger Waldes, der sich als breites Band in Südwest-Nordost-Ausrichtung im Nordwesten des Landkreises Schaumburg erstreckt sowie die dem Schaumburger Wald vorgelagerten Offenlandbereiche. Das Gebiet ist charakterisiert durch ein flachwelliges Relief mit Höhen von überwiegend 50 bis 60, maximal 75 m über NN. Der geologische Untergrund besteht aus saaleiszeitlichen Geschiebelehmen, die zum Teil von darunter liegenden kreidezeitlichen Tonsteinen durchragt werden. Nach Süden hin werden sie von einer geringmächtigen Sandlößdecke der Weichsel-Kaltzeit überlagert, welche bereits den standörtlichen Übergang zur Bördenregion anzeigt. Durch die wasserstauende Wirkung der Geschiebelehne und Tonschichten haben sich im gesamten Gebiet großflächig staunasse Böden (Pseudogleye) entwickelt, die in Bereichen mit sehr stark tonigem Untergrund als Pelosol-Pseudogleye anzusprechen sind. In Bachniederungen sind auf fluviatilen Sedimenten stark grundwasserbeeinflusste Gleye entstanden, kleinflächig kommen auch Torfauflagen und Niedermoorstandorte vor. Durch diese standörtlichen Gegebenheiten ist der größte Teil des Gebietes seit alters her bewaldet, lediglich die weniger vernässten Randbereiche konnten, je nach Grad der Vernässung, als Acker oder Grünland kultiviert werden.

Die Waldbereiche des Schaumburger Waldes werden überwiegend von mehr oder weniger naturnahen Laubwaldbeständen geprägt, während naturferne Laub- und Nadelholzaufforstungen, insbesondere aus Fichten und Pappeln, vergleichsweise geringe Flächenanteile einnehmen. Auf den zumeist staunassen Böden stocken vor allem Eichen-Hainbuchenwälder verschiedener Ausprägung mit Übergängen zu bodensauren bzw. mesophilen Buchenwäldern. Einen besonderen Wert weisen dabei zahlreiche Altbestände mit zum Teil hohem Totholzanteil auf, die den Schaumburger Wald zu einem der wichtigsten Vorkommen naturnaher Laubwälder im niedersächsischen Tiefland machen. Daran gebunden sind bedeutende Vorkommen seltener Fledermaus- und Specharten. Auch bietet der hohe Anteil an Altbeständen Brutmöglichkeiten für seltene Großvogelarten. Der Schaumburger Wald wird von einem teilweise noch naturnah ausgeprägtem System kleiner Fließgewässer durchzogen. Am Rande dieser Fließgewässer, wie auch in feuchten Senken, stocken stellenweise kleinflächige Feuchtwälder. Darüber hinaus sind innerhalb des Waldgebietes eine Reihe von naturnahen Stillgewässern anzutreffen, bei denen es sich im Wesentlichen um alte und z.T. heute wieder verlandete Fischteiche handelt. Hier konnten sich teilweise Bruch- bzw. Sumpfwälder entwickeln, die durch einen hohen Grundwasserstand und längeranhaltende Überstauung im Winterhalbjahr gekennzeichnet sind. Von besonderer Bedeutung sind die an verschiedenen Stellen anzutreffenden Waldwiesenkomplexe. Hier sind zahlreiche typische Pflanzengesellschaften in ihrer charakteristischen Artenkombination in großen Flächenanteilen vorzufinden und in Abhängigkeit von den standörtlichen Gegebenheiten miteinander verzahnt. Es handelt sich v.a. um mesophiles Grünland feuchter Ausbildung sowie artenreiches Nass- und Feuchtgrünland mit Tendenzen zu mageren Pfeifengraswiesen. Weitere Besonderheiten des Schaumburger Waldes sind eine Reihe historischer Kulturlandschaftselemente. So sind an verschiedenen Stellen Nieder- und Hudewaldrelikte, Schneitelbäume sowie Relikte von Wölbäckern anzutreffen. Darüber hinaus finden sich einige kulturhistorisch bedeutsame Elemente wie z.B. das Jagd-schloss Baum, zwei Mausoleen, die Schaumburger Landwehr und mehrere alte Alleen.

In den an den Wald angrenzenden Offenlandbereichen ist die Nutzung abhängig von den standörtlichen Gegebenheiten. Werden trockenere Lagen fast durchweg ackerbaulich genutzt, so herrscht auf feuchteren Flächen Grünlandnutzung vor. Hier haben sich vielerorts Gehölzstrukturen wie Einzelbäume, Hecken und Feldgehölze erhalten können. Diese Bereiche weisen, nicht zuletzt durch die Waldrandsituation des Schaumburger Waldes, einen hohen landschaftlichen Reiz und eine besondere Wertigkeit für den Naturhaushalt auf.

Insgesamt zeichnet sich der Schaumburger Wald durch eine im vergangenen Jahrhundert wenig veränderte Nutzung aus und hat sich daher in besonderer Art und Weise die Eigenart eines Waldgebietes im Randbereich von der Geest zur Börde erhalten können. Mit einem hohen Anteil an naturnahen Laubwäldern, blütenreichen Waldwiesen und historischen Nieder-, Mittel- und Hudewaldresten sowie mit zahlreichen Kleingewässern, Bächen und Gräben sowie den angrenzenden Waldrandbereichen als Kulissenräumen weist der Schaumburger Wald eine besondere Qualität hinsichtlich des Landschaftsbildes auf und besitzt somit auch eine hohe Bedeutung für das Naturerleben. Aufgrund seines weitläufigen Wegenetzes eignet er sich sehr gut für eine ruhige Erholung. Darüber hinaus kommt dem Schaumburger Wald durch seine standörtlichen Besonderheiten, seine Altholzbestände, die strukturreichen Waldwiesenkomplexe und Waldrandbereiche sowie die zahlreichen Gewässer eine hohe Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu.

(2) Schutzzweck

a) Schutzzweck ist die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Erhaltung und die Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes insbesondere als Voraussetzung für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung. Dazu zählen:

- die Entwicklung und Sicherung des Landschaftsschutzgebietes als Lebensraum für gebietstypische Tier- und Pflanzenarten,
- die Freihaltung des Schutzgebietes von baulichen und sonstigen untypischen Nutzungen,
- der Erhalt der natürlichen standörtlichen Gegebenheiten,
- der Erhalt der Laubwaldbestände, insbesondere der naturnahen Eichen-Hainbuchenwälder und naturnahen Buchenwälder und deren naturnahe Bewirtschaftung,
- die Umwandlung von nicht standortheimischen Waldbeständen, insbesondere von Nadelholzbeständen in standortheimische Waldbestände, vor allem auf feuchten Standorten,
- der Erhalt von Sonderbiotopen sowie von Alt- und Totholzstrukturen,
- der Erhalt von besonders bedeutsamen Höhlenbäumen, Quartierbäumen von Fledermäusen und Horstbäumen von seltenen Großvogelarten,
- der Erhalt und die Pflege historischer Waldnutzungsformen wie Schneitel- oder Hudewaldrelikte,
- der Erhalt von Wölbacker-Relikten,
- das Freihalten der angrenzenden Offenlandbereiche von großflächigen Aufforstungen und die Entwicklung strukturreicher Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland,
- der Erhalt und die Pflege von Grünlandbereichen, insbesondere der Waldwiesenkomplexe,
- der Erhalt und die Vermehrung gliedernder Landschaftselemente wie Einzelbäume, Baumreihen und Feldgehölzen, insbesondere in strukturärmeren Bereichen,
- die Anlage von Sonderkulturen wie z.B. Kleingewässer und die Förderung naturraumtypischer Tierarten,
- die Sicherung des Gebietes für eine ruhige, landschaftsbezogene Erholung.

b) Schutzzweck ist ferner, einen Beitrag zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, zur Wiederherstellung und Neuschaffung von Lebensstätten sowie zu sonstigen besonderen Artenschutzverpflichtungen im Sinne des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ zu leisten.

§ 3 Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

Verboten ist:

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte jeder Art oder den Betrieb von Modellflugzeugen und Ähnliches,
- b) die Errichtung von Lager-, Zelt-, Camping- und Badeplätzen sowie von sonstigen ortsfesten Fremdenverkehrs- und Erholungseinrichtungen,
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer zu machen, Zelten, Baden oder Aufstellen von Wohnwagen oder anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen,
- d) das Ablagern und Wegwerfen von Abfall, Müll, Schutt oder Abraum aller Art sowie das Verunreinigen der Landschaft, insbesondere der Gewässer,
- e) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der öffentlichen Wege und Straßen, ausgenommen Fahrzeuge, die dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen,
- f) das Waschen von Kraftfahrzeugen außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen wie z.B. Waschplätze oder –hallen mit geeigneter Abscheideeinrichtung.

(2) Bauliche Anlagen sind so zu unterhalten, dass die Landschaft nicht verunstaltet bzw. der Naturgenuss nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Erlaubnisvorbehalt

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Schaumburg als Untere Naturschutzbehörde:

- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist oder sie nur von vorübergehender Art sind,
- b) das Anbringen und Aufstellen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
- c) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
- d) die Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes sowie von Gewässern (Bächen, Tümpeln oder Teichen) oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z.B. Findlingen oder Felsblöcken,
- e) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt, z.B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben und Fischteichen sowie Regenrückhaltebecken, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
- f) die Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen jeder Art oder anderen Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb des Waldes,
- g) die Durchführung von Maßnahmen, die eine Veränderung der natürlichen standörtlichen Gegebenheiten, insbesondere des Bodenwasserhaushaltes zum Ziel haben, beispielsweise das Anlegen von Drainagen oder Entwässerungsgräben,
- h) die Wiederaufforstung mit Nadelholz-dominierten Beständen und die Umwandlung von Laubgehölzbeständen in Nadelholz-dominierte Bestände,
- i) die Erstaufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen,
- j) die Anpflanzung von nicht standortheimischen Gehölzen (z.B. Ziergehölzen) außerhalb des Waldes in der freien Landschaft sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen und erwerbsgärtnerische Kulturflächen,
- k) die Umwandlung von Grünland und Brachflächen in eine andere Nutzungsart einschließlich Wildacker sowie der Umbruch zum Zwecke der Neueinsaat mit Ausnahme der Flächen, die im Rahmen von Flächenstillegungsprogrammen mit öffentlichen Mitteln gefördert werden,
- l) die Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von besonders bedeutsamen Höhlenbäumen, Quartierbäumen von Fledermäusen und Horstbäumen von seltenen Großvogelarten,
- m) Kahlschläge über 1 ha; ausgenommen ist der Umbau nicht standortheimischer Vorbestände.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zuwiderzulaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

(4) Weitergehende Regelungen insbesondere der Arten- und Biotopschutzes bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 5 Freistellungen

Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

- die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Einschränkungen des § 4, sowie die im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu errichtenden Wildschutzzäune,
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei einschließlich der Befugnisse zur Errichtung üblicher jagdlicher Einrichtungen wie Hochsitze, Hochstände, Bockkanzeln und Schirme,
- die ordnungsgemäße Gewässer- und Wegeunterhaltung im gesetzlichen Umfang,
- ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen von Gehölzen,
- der motorisierte Anliegerverkehr,
- der Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung; Unterhaltungsarbeiten sind vorher mit dem Landkreis Schaumburg abzustimmen,
- bisher rechtmäßig bestehende Nutzungen von Flächen wie z.B. Fischteichanlagen, Weihnachtsbaumkulturen etc.
- vom Landkreis Schaumburg angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6 Befreiung

Für nach § 3 verbotene Handlungen sowie für in § 4 genannte Handlungen, für die eine Erlaubnis nicht erteilt wird, kann nach Maßgabe des § 53 Nds. Naturschutzgesetz auf Antrag Befreiung gewährt werden.

§ 7 Wiederherstellung

Der Landkreis Schaumburg kann gemäß § 63 des Nds. Naturschutzgesetzes diejenigen, die den Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zuwiderhandeln, ohne dass eine Erlaubnis oder Befreiung erteilt wurde, zur Wiederherstellung des bisherigen Zustandes verpflichten oder die sonst im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen anordnen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung oder eine nach § 4 unter Erlaubnisvorbehalt gestellte Handlung vornimmt, ohne dass zuvor eine Erlaubnis oder Befreiung erteilt wurde, begeht nach § 64 Ziff. 1 des Nds. Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann nach § 65 Nds. Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten bestehender Verordnungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt gleichzeitig die Verordnung zum Schutz des Landschaftsteils „Schaumburger Wald“ vom 18. Dezember 1979 außer Kraft.

Stadthagen, den 07.05.2008

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Heinz-Gerhard Schöttelndreier

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg - Abfallentsorgungssatzung – vom 17.11.1998

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510), § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2819) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen

Abfallgesetzes (NABfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2006 (Nds. GVBl. S. 175) hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg am 06.05.2008 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung vom 17.11.1998 beschlossen:

§ 3 erhält folgende Fassung:

Artikel 1 Änderung der Abfallentsorgungssatzung

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung i. S. d. §§ 4 bis 7 KrW-/AbfG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 KrW-/AbfG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 5 ist Teil der Abfallentsorgung.

(2) Die Abfallentsorgungspflicht umfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 13, I, S. 1 KrW-/AbfG) sowie alle angefallenen und zu überlassenden „Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen“ (§ 13, I, S. 2 KrW-/AbfG), soweit die Abfälle nicht von der Entsorgungspflicht nach Absatz 4 ausgeschlossen sind (§ 15, III, KrW-/AbfG) oder die Entsorgungspflicht nicht nach Absatz 6 auf die AWS übertragen (§ 16, II, KrW-/AbfG) ist. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NABfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen.

(3) Für einzelne Abfälle kann der Landkreis vom Abfallbesitzer eine Vorbehandlung oder besondere Art der Übergabe verlangen, wenn diese für die Verbringung in eine Entsorgungsanlage rechtlich oder technisch erforderlich ist.

(4) Von der Entsorgungspflicht des Landkreises ausgeschlossen sind die in Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten gefährlichen und mit einem „A“ gekennzeichneten „Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen“, sofern bei einem Abfallerzeuger jährlich insgesamt mehr als 2000 kg anfallen.

(„Anlage 2“ ist im Anschluss an Seite 53 als Anlage 2 dieses Amtsblatts beigefügt)

Gefährliche „Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen“, von denen bei einem Abfallerzeuger jährlich insgesamt mehr als 2000 kg anfallen und die mit einem „A“ gekennzeichnet sind, sind nur bedingt auflösend ausgeschlossen. D. h., der Ausschluss ist aufzuheben, sobald nachgewiesen wird, dass die Entsorgung in einer Anlage der AWS möglich ist.

Die übrigen (nicht gefährlichen) in der Anlage 2 aufgeführten und mit einem „A“ gekennzeichneten „Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen“ sind generell ausgeschlossen.

Von der Entsorgungspflicht ebenfalls ausgeschlossen sind Autowracks, soweit sie tatbestandlich nicht unter die Regelung des § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG fallen und wenn sie Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung) sind. Gleiches gilt für Autowracks, soweit sie tatbestandlich nicht unter die Regelung des § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG fallen, keine Altfahrzeuge im Sinne der Altfahrzeug-Verordnung sind und aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen stammen. Der Ausschluss nach Satz 5 gilt, soweit und solange die entsprechenden Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

(5) Vom Einsammeln und Befördern im Rahmen der regulären Abfalleinsammlung sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. Flüssigkeiten aller Art, Schnee und Eis;
2. Steine, Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch sowie sonstige Gegenstände, die von der Menge oder Beschaffen-

heit her für eine Bereitstellung in den zugelassenen Abfallbehältern nicht geeignet sind;

3. Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht – und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr – befördert werden können, z. B. Fahrzeuge, Maschinen und –teile, deren Gewicht mehr als 75 kg beträgt.

Vom Landkreis können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, wenn das Einsammeln und Befördern möglich ist.

(6) Der Landkreis ist von der Entsorgungspflicht durch deren Übertragung auf die AWS gemäß § 16 II KrW-/AbfG hinsichtlich der folgenden Abfälle befreit:

a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, mit „Ü“ gekennzeichnet sind;

b) Gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, mit „A“ oder „J“ gekennzeichnet sind, sofern bei einem Abfallerzeuger jährlich insgesamt nicht mehr als 2000 kg anfallen (Sonderabfallkleinmengen);

c) Gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, mit „J“ gekennzeichnet sind, sofern bei einem Abfallerzeuger jährlich insgesamt mehr als 2000 kg anfallen und nachgewiesen wird, dass die Entsorgung in einer Anlage der AWS möglich ist.

(7) Soweit Abfälle nach Maßgabe

a) des Abs. 4 von der Abfallentsorgungspflicht des Landkreises ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung verpflichtet;

b) des Abs. 5 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zum Transport in eine dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlage des Landkreises (s. § 1 Abs. 3) verpflichtet.

(8) Hinweise und Informationen zu Form und Umfang der Abfallentsorgung werden im Bedarfsfall unter Beachtung des § 2 Abs. 2 veröffentlicht.

§ 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auch auf Grundstücke und Anschlusspflichtige, auf/bei denen „Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen“ anfallen, soweit die Abfälle nicht von der Entsorgungspflicht nach § 3, Abs. 4 ausgeschlossen sind oder die Entsorgungspflicht nicht gemäß § 16 II KrW-/AbfG auf die AWS übertragen ist.

§ 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 3 Abs. 4 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

In § 6 Absatz 1 werden die Ziffern 9. und 10. gestrichen. Ziffer 11. wird jetzt Ziffer 9.

§ 12 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 3 genannten hinausgeht, gelten § 3 Abs. 5 und § 18 entsprechend.

Nach § 12 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 neu angefügt:

(6) Abfälle, die verbotswidrig dem Sperrmüll, der entgegen § 17 Abs. 2 bereitgestellt wird, hinzugefügt werden, werden auf Kosten der nach § 4 Verpflichteten abgefahren.

§ 13 Absatz 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Problemabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 7 sind schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden.

§ 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 9. sind insbesondere Haushaltsgroß- und Kleingeräte, IT-Geräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper sowie elektrische und elektronische Werkzeuge aus privaten Haushaltungen.

§ 18 Absatz 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Besitzer von Abfällen nach § 3 Abs. 5, § 11, § 12 Abs. 4 und § 15 müssen diese auf den vom Landkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen anliefern oder anliefern lassen, soweit diese für die jeweilige Abfallart zugelassen sind.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2008 in Kraft.

Stadthagen, den 08.05.2008

Landkreis Schaumburg

Heinz-Gerhard Schöttelndreier
Landrat

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg - Abfallgebührensatzung - vom 17.10.2000

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NABfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2006 (Nds. GVBl. S. 175) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg vom 17.11.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.05.2008, hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg am 06.05.2008 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 17.10.2000 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Abfallgebührensatzung

In § 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Schaumburg“ eingefügt:

(nachfolgend Landkreis genannt)

In § 3 Absatz 1 wird das Wort „restabfallbehältervolumenabhängige“ durch die Worte „vom Volumen der Restabfallbehälter abhängige“ ersetzt.

§ 3 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

6) Die Abgabe von Wertstoffsäcken, Restabfallbeistellsäcken und Wertmarken erfolgt flächendeckend über den Einzelhandel. Die Wertstoffsäcke werden in Rollen zu je 25 Stück abgegeben, wobei hiervon für 5 Säcke Gebühren nach Absatz 5, Buchstabe b) erhoben werden.

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für Anlieferungen auf den Abfallentsorgungsanlagen sind die von der Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH (AWS) festgesetzten Entgelte zu zahlen, soweit nicht Gebühren nach Absatz 2 erhoben werden. Die Entgelte bemessen sich nach der Art und der Menge (Gewicht oder Volumen) der Abfälle.

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bei der Verwendung von Restabfallbeistellsäcken, Wertstoffsäcken und Wertmarken für Grünabfall und Altpapier (§ 3 Abs. 5) entstehen Gebührenpflicht und –schuld mit dem Erwerb. Bei der Inanspruchnahme der Sperrmüllabfuhr entstehen Gebührenpflicht und –schuld mit dem Antrag auf Abfuhr. Bei der Anlieferung von Abfällen auf einer der Abfallentsorgungsanlagen entstehen Gebührenpflicht und –schuld mit der Anlieferung.

Nach § 7 Absatz 3, Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Gebühren nach § 3 Abs. 5, Buchstabe b), die nacherhoben werden, sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig und zu entrichten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2008 in Kraft.

Stadthagen, den 08.05.2008

Landkreis Schaumburg

Heinz-Gerhard Schöttelndreier
Landrat

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Eilsen

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2/2005 S. 9) hat der Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 13.05.2008 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Eilsen

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Öffentliche Verkehrsflächen:

Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswegen und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinfälle, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

2. Öffentliche Anlagen:

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park-, Grün und Kuranlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bushaltestellen, Bedürfnisanlagen, Spiel- und Bolzplätze, Sportstätten, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Es ist verboten

a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;

b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen;

c) in öffentlichen Anlagen zu übernachten;

d) auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen Trinkgelage abzuhalten;

e) in öffentlichen Anlagen mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge abzustellen, soweit die Anlagen nicht ausdrücklich für diesen Zweck vorgesehen sind.

(2) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind unverzüglich zu entfernen.

§ 4 Tiere

(1) Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier

a) unbeaufsichtigt herumläuft;

b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;

c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt.

Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

(2) Bissige Hunde müssen auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.

(3) In Fußgängerzonen, sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielflächen, Bolzplätze, Schulhöfe, Sportstätten und dem Kurpark der Gemeinde Bad Eilsen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

(4) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist im Samtgemeindegebiet verboten.

§ 5 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Lager- und anderen offenen Feuer ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.

Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der voll-

ständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 6 Lärmbekämpfung

(1) Ruhezeiten sind:

- a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe),
- b) an Werktagen die Zeit von:

20.00 - 07.00 Uhr (Nachtruhe)
13.00 - 15.00 Uhr (Mittagsruhe)

(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:

- a) Betrieb von Rasenmähern und sonstigen motorbetriebenen Garten-, Bau- und Handwerksgeräten,
- b) Ausklopfen von Teppichen, Betten, Polstermöbel usw. in der Nähe von Wohngebäuden, auf Höfen, in Hofgärten sowie auf Balkonen und Flachdächern.

(1) Das Verbot von Abs. 2 gilt nicht:

- a) Für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes dienen,
- b) Für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.

§ 7 Spielplätze / Sportstätten

(1) Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
- b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, einzugraben oder zurückzulassen;
- c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren;
- d) Hunde auf die Anlage zu führen;
- e) die Anlage während der Dunkelheit, spätestens ab 20.00 Uhr zu benutzen;
- f) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen.

(2) Zum Schutz der Benutzer von Sportstätten gelten die Buchstaben a) bis d) für Sportstätten sinngemäß.

§ 8 Verkehrsbehinderungen

Bäume, Sträucher und Hecken an öffentlichen Straßen sind so anzulegen und zurückzuschneiden, dass sie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen, insbesondere dürfen Straßenverkehrsschilder, Straßennamensschilder, Wegweiser oder Hydranten und Straßenbeleuchtungseinrichtungen nicht verdeckt werden.

Über die Grundstücksgrenze hängende Äste und Zweige sind über dem Geh- und Radweg bis zu einer Höhe von 2,50 m und über der Fahrbahn und der Parkspur bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen.

§ 9 Hausnummern

(1) Alle Grundstücks- oder Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte oder ihnen dinglich gestellte Personen eines bebauten Grundstücks sind verpflichtet, die ihnen zugeteilte Hausnummer innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Nutzung des Gebäudes an ihrem Gebäude oder auf dem Grundstück anzubringen. Die Kosten für die Beschaffung, Anbringen

und die Erhaltung der Hausnummern sind von dem in Satz 1 genannten Personenkreis zu tragen.

(2) Die Hausnummern sind bei Hauptgebäuden deutlich sichtbar neben dem Hauseingang anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Hauseingang in der Seitenwand oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang am nächsten liegenden Gebäudeecke angebracht werden. Für die Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Werden den Hausnummern zur Unterscheidung Buchstaben hinzugefügt sind hierzu lateinische Buchstaben zu benutzen. Die Ziffern müssen eine Mindestgröße von 8 cm haben und aus wasserfestem Material bestehen.

(3) Bei der Änderung von Straßennamen und bei der Änderung von Gebäudenummerierungen ist der in Absatz 1 genannte Personenkreis verpflichtet, die neuen Hausnummern innerhalb eines Monats auf eigene Kosten anzubringen.

§ 10 Ausnahmen

Die Samtgemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahme genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhandigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Nds.SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen erklettert sowie Sperrvorrichtungen überwindet (§ 3 Abs.1 a);

2. Hydranten verdeckt und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen verstopft, verunreinigt oder unbefugt öffnet (§ 3 Abs. 1 b);

3. in öffentlichen Anlagen übernachtet (§ 3 Abs.1 c);

4. auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen Trinkgelage abhält (§ 3 Abs. 1 d);

5. in öffentlichen Anlagen mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge abstellt, soweit die Anlagen nicht ausdrücklich für diesen Zweck vorgesehen sind (§3 Abs. 1 e);

6. Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, nicht unverzüglich entfernt (§ 3 Abs. 2);

7. als Hundehalter und Hundehalterin oder mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragter das Tier

a) unbeaufsichtigt herumlaufen lässt;

b) Personen oder Tiere gefährdend anspringen oder anfallen lässt;

c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigen oder beschädigen lässt;

8. nach der Verunreinigung durch Kot nicht unverzüglich die Säuberung übernimmt (§ 4 Abs. 1, Buchstabe a, b und c);

9. bissige Hunde auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten nicht an der Leine führt und einen Maulkorb tragen lässt, der das Beißen sicher verhindert (§ 4 Abs. 2);

10. in Fußgängerzonen, sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen Hunde nicht an der Leine führt. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Schulhöfe, Sportstätten und dem Kurpark der Gemeinde Bad Eilsen Hunde mitnimmt (§ 4 Abs. 3);

11. Lager- und anderen offenen Feuer ohne Genehmigung der Gemeinde und ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll, anlegt oder unterhält (§ 5 Abs. 1);

12. ein zugelassenes Feuer im Freien nicht dauernd durch mindestens eine erwachsene Person beaufsichtigt.

13. vor Entzündung des Feuers nicht sicherstellt, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten.

14. bevor die Feuerstelle verlassen wird, diese nicht sorgfältig ablöscht.

15. als Verantwortlicher sich nicht von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen überzeugt (§ 5 Abs. 2);

16. während der Ruhezeiten Rasenmäher und sonstige motorbetriebenen Garten-, Bau- und Handwerksgeräte betreibt, Teppiche, Betten, Polstermöbel usw. in der Nähe von Wohngebäuden, auf Höfen, in Hofgärten sowie auf Balkonen und Flachdächern ausklopft (§ 6 Abs. 2, a und b);

17. auf Kinderspiel- und Bolzplätzen

a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt;

b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zerschlägt, einräubt oder zurücklässt;

c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern fährt;

d) Hunde auf die Anlage führt;

e) die Anlage während der Dunkelheit, spätestens ab 20.00 Uhr benutzt;

f) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt (§ 7 Abs.1);

18. als Benutzer von Sportstätten gegen die vorgenannten Buchstaben a) bis d) verstößt (§ 7 Abs. 2);

19. Bäume, Sträucher und Hecken an öffentlichen Straßen so anlegt und nicht zurückschneidet, dass sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, insbesondere dürfen Straßenverkehrsschilder, Straßennamensschilder, Wegweiser oder Hydranten und Straßenbeleuchtungseinrichtungen nicht verdeckt werden.

20. über die Grundstücksgrenze hängende Äste und Zweige über dem Gehweg nicht bis zu einer Höhe von 2,50 m und über der Fahrbahn nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt (§ 8);

21. Hausnummern nicht oder nicht sichtbar anbringt bzw. nicht unterhält (§ 9 Abs. 1, 2 und 3).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Eilsen, 14.05.2008

Schönemann
Samtgemeindebürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Eilsen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 13. Mai 2008 folgende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Ziff. 2 (Allgemeines) wird wie folgt ergänzt:

- f) anonyme Urneneinzelgräber
- g) Rasengrabstätten

§ 14 Pkt. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird.

§ 15 erhält folgende Fassung:

Urnengrabstätten

1.) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Anonymen Urneneinzelgrabstätten
- d) Rasengrabstätten

2.) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.

3.) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren verliehen wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird.

4.) Anonyme Urneneinzelgrabstätten sind Urnenbestattungen, die auf einem festgelegten Gemeinschaftsgrabfeld erfolgt. Die Lage der einzelnen Grabstätten ist nur der Friedhofsverwaltung bekannt, kann von den Angehörigen nicht bestimmt werden und wird den Angehörigen nicht mitgeteilt. Die Ablage von Blumenschmuck u.Ä. ist auf dem Grabfeld nicht zulässig, sondern nur auf einer speziell ausgewiesenen Stelle.

5.) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

Eingefügt wird

§ 16 a Rasengrabstätten

Auf der Friedhofsanlage der Samtgemeinde Eilsen können sowohl Erd- als auch Urnengrabstätten als Rasengräber angelegt werden. Rasengräber sind mit Rasen eingesäte Flächen mit bodengleicher Rasenplatte ohne weiteren Bewuchs. Die Rasenplatten dürfen eine Größe von 0,50 m x 0,50 m nicht überschreiten.

§ 28
wird ersatzlos gestrichen

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt mit der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg am 30. Mai 2008 in Kraft.

Bad Eilsen, den 13. Mai 2008

Der Samtgemeindebürgermeister
Schönemann**Gebührenordnung für den Friedhof der Samtgemeinde Eilsen**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 13. Mai 2008 folgende Gebührenordnung für den Friedhof der Samtgemeinde Eilsen beschlossen:

§ 1

Für die Bereitstellung der Grabstätte, die Durchführung der Bestattung und die Benutzung der Friedhofskapelle werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtig sind diejenigen, die die Durchführung der Bestattung oder die Benutzung der Friedhofseinrichtungen bei der Friedhofsverwaltung beantragen oder die kraft Gesetzes zur Übernahme der Kosten verpflichtet sind.

§ 3

Die Gebührenpflicht tritt mit der Bereitstellung der Grabstätte oder der Friedhofseinrichtungen ein.

Die Gebühren sind umgehend nach Zustellung der Rechnung an die Samtgemeindeverwaltung zu überweisen.

§ 4

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5**I. Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten****1. Reihengrabstätten:**

a) für Personen ab 5 Jahre, Nd. 25 Jahre	360,- €
b) für Personen unter 5 Jahren, Nd. 20 Jahre	130,- €
c) für ein Rasengrab	1.000,- €

2. Wahlgrabstätten (Nd. 30 Jahre):

a) für 1 Wahlgrabstätte	720,- €
b) für 2 Wahlgrabstätten	1.250,- €
c) für die 3. Wahlgrabstätte u. jede weitere	720,- €

3. Urnenreihengrabstätten:

a) für Personen ab 5 Jahre, Nd. 25 Jahre	150,- €
b) für Personen unter 5 Jahren, Nd. 20 Jahre	110,- €
c) für ein Rasengrab	300,- €

4. Urnenwahlgrabstätten:

a) Wahlgrabstätten für 1 Urne	300,- €
b) Wahlgrabstätten für 2 Urnen	600,- €
c) für die 3. und jede weitere Urnengrabstätte	360,- €
d) für eine Urnenbeisetzung auf eine bereits durch Erdbestattung belegte Wahlgrabstätte	190,- €

5. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

a) für Erdbestattung je Grabstelle pro angef. Jahr	40,- €
b) für Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle pro angef. Jahr	20,- €

II. Bestattungsgebühren

1. Auswerfen und Schließen des Grabes, läuten, Transport der Kränze aus der Auslegungshalle zur Grabstelle

a) für Verstorbene ab 5 Jahre	310,- €
b) für Verstorbene unter 5 Jahren	160,- €
c) für Urnen	120,- €
d) Beisetzung von Totgeburten	60,- €

2. Umbetten:

a) von Verstorbenen ab 5 Jahre	1.030,- €
b) von Verstorbenen unter 5 Jahren	620,- €
c) von Urnen	260,- €
d) von Ausgrabungen allein	770,- €

III. Gebühren für die Benutzung der Einrichtung der Friedhofskapelle

1.) Benutzung der Aussegnungshalle zur Trauerfeier	130,- €
2.) Benutzung des Aufbewahrungsraumes oder der Aussegnungshalle zur Aufbewahrung von Toten bis zur Beisetzung oder Überführung	60,- €
3.) Benutzung der Kühlanlage, je angefang. Tag	15,- €

IV. Sonstige Gebühren

1.) Verwaltungsgebühren, Pauschale je Beerdigung	130,- €
Verwaltungsgebühren, Pauschale bei Zweitbelegung	80,- €

§ 6

Die vorstehende Gebührenordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg am 30. Mai 2008 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.

Bad Eilsen, d. 13. Mai 2008

Samtgemeindebürgermeister
Schönemann**I.****Haushaltssatzung der Gemeinde Ahnsen für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ahnsen in seiner Sitzung am 26.03.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	453.000 €
in der Ausgabe auf	453.000 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	79.000 €
in der Ausgabe auf	79.000 €
festgesetzt.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Eilsen wahrgenommen werden.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2008 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 290 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 310 v.H.

§ 6 Anwendung des § 89 Abs. 1 NGO

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt als unerheblich, wenn im Einzelfall ein Betrag von 1.500.€ nicht überschritten wird. Personalmehrausgaben gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Ahnsen, den 26.03.2008

Gemeinde Ahnsen

Der Bürgermeister
Grabbe

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 22.04.2008 - Az.: 20 14 10/11 – mitgeteilt, dass er von der Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen hat.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werktage in der Zeit vom 30.05.2008 bis 11.06.2008

im Büro der Gemeinde Ahnsen, Schulstrasse 5 , 31708 Ahnsen, während der Dienststunden öffentlich aus.

31708 Ahnsen, den 19.05.2008

Gemeinde Ahnsen

Der Bürgermeister
Grabbe

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Buchholz für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Buchholz in seiner Sitzung am 13.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.776.000 €
in der Ausgabe auf	1.776.000 €

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.013.300 €
in der Ausgabe auf	1.013.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Eilsen wahrgenommen werden.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2008 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 270 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital 300 v.H.

§ 6 Anwendung des § 89 Abs. 1 NGO

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Verwaltungshaushalt- und Vermögenshaushalt als unerheblich, wenn im Einzelfall ein Betrag von 1.500 € nicht überschritten wird.

Personalmehrausgaben gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Buchholz, den 06.05.2008

Der Bürgermeister
Krause

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung von 7 Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tage dieser Bekanntmachung, in der Gemeindeverwaltung, Bückeburgstraße 26, 31710 Buchholz jeweils dienstags während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Buchholz, den 06.05.2008

Der Bürgermeister
Krause

Bekanntmachung der Gemeinde Heeßen

Haushaltssatzung der Gemeinde Heeßen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Heeßen in seiner Sitzung am 28.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	496.200,-- €
in der Ausgabe auf	496.200,-- €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	97.900,-- €
in der Ausgabe auf	97.900,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Eilsen wahrgenommen werden.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2008 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerkekapi tal 310 v.H.

§ 6 Anwendung des § 89 Abs. 1 NGO

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt als unerheblich, wenn im Einzelfall ein Betrag von 2.500,-- € nicht überschritten wird.

Personalmehrausgaben gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Heeßen, den 22.05.2008

Gemeinde Heeßen

Der Bürgermeister
Brümmel

Der Gemeindedirektor
Schönemann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 14.05.2008 - Az.: 20 14 10/14 – die vorstehende Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 13

02. Juni 2008 bis 10. Juni 2008
montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Heeßen, den 22.05.2008

Gemeinde Heeßen

Der Gemeindedirektor
Schönemann

Bekanntmachung der Gemeinde Luhden

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Luhden für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Luhden in seiner Sitzung am 03.04.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird	
im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.254.500 €
in der Ausgabe auf	1.254.500 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	142.200 €
in der Ausgabe auf	142.200 €
festgesetzt.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Eilsen wahrgenommen werden.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2008 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 310 v.H.

§ 6 Anwendung des § 89 Abs. 1 NGO

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Verwaltungshaus- und Vermögenshaushalt als unerheblich, wenn im Einzelfall ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird. Personalmehrausgaben gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Luhden, den 03.04.2008

Gemeinde Luhden

Der Bürgermeister
Zabold

Die Gemeindedirektorin
Edler

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 14.05.2008 - Az.: 20 14 10/15 – die vorstehende Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 3, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen in der Zeit vom 02.06.2008 bis 10.06.2008 Montag bis Freitag Vormittag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Luhden, den 22.05.2008

Gemeinde Luhden

Die Gemeindedirektorin
Edler

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in der Sitzung am 24.01.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	5.393.700 €
in der Ausgabe auf	5.393.700 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.244.400 €
in der Ausgabe auf	1.244.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 445.300,- Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt: nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Umlagekraftmesszahlen) auf 22 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 11 GemHVO auf die Unterrichtung verzichtet.

Lindhorst, den 24.01.2008

Busche
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs.2 NGO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 und 3 des „Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften“ in Verbindung mit § 15 Abs. 6 FAG in den jeweils geltenden Fassungen erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 28.04.2008 unter Az.: 20 14 10 / 20 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstr. 55a, 31698 Lindhorst während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 05.05.2008

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Schwedhelm

Bekanntmachung der Samtgemeinde Nenndorf

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf „Vordere Hohefeld“

Der Landkreis Schaumburg hat am 07.05.2008 (AZ: 63/20/00443/2008) die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf (Feststellungsbeschluss des Samtgemeinderates vom 24.01.2008) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 (im Original) dargestellt.

Übersichtskarte

(Karte ist im Anschluss an Seite 53 als Anlage 3 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf nebst Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Zimmer 36, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Öffnungszeiten:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten können fernmündlich (Tel.: 05723/704-45) vereinbart werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samt-

gemeinde Nenndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Nenndorf, 14.05.2008

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister
Reese

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 in Verbindung mit § 71 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 14.02.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	12.823.100 Euro
in der Ausgabe auf	12.823.100 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	3.920.800 Euro
in der Ausgabe auf	3.920.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.872.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 166.000,-- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 2.374.000,-- Euro festgesetzt.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Samtgemeindebürgermeister nach § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO zustimmen kann, gelten

bei Haushaltsansätzen bis 2.500 Euro:

Überschreitungen bis 800 Euro
bei Haushaltsansätzen über 2.500 Euro bis einschl. 15.000 Euro:

Überschreitungen bis 1.500 Euro
bei Haushaltsansätzen über 15.000 Euro:
Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes; höchstens jedoch bis zu 3.000 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 800 Euro als unerheblich.

Die Unterrichtung des Samtgemeinderates nach § 89 Abs. 1 Satz 4 NGO kann auch in der Weise erfolgen, dass die Ratsmitglieder von der Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben innerhalb von 3 Monaten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Bad Nenndorf, den 14.02.2008

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister
Reese

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 28.04.2008 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/30 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg während der Dienststunden im Rathaus Bad Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Zimmer 46, öffentlich aus.

Bad Nenndorf, den 08.05.2008

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister
Reese

Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf

Bebauungsplan Nr. 17A „Wilhelmstraße“, 2. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 23.04.2008 den Bebauungsplan Nr. 17A „Wilhelmstraße“, 2. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung und die Begründung als solche beschlossen.

Die Veröffentlichung dieses Beschlusses wird hiermit durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17A „Wilhelmstraße“, 2. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften bezieht sich auf einen Teilbereich im Osten des Bebauungsplanes Nr. 17 A „Wilhelmstraße“. Im Osten schließt der Geltungsbereich mit der Bahnhofstraße, im Süden mit der Wilhelmstraße ab. Im Norden und Westen bilden die Grenzen des Flurstücks 64/9, Flur 21, Gemarkung Bad Nenndorf die Grenze des Geltungsbereiches.

Der Geltungsbereich ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 (im Original) dargestellt.

Übersichtskarte

(Karte ist im Anschluss an Seite 53 als Anlage 4 beigelegt)

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften kann im Rathaus, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Bauamt, eingesehen werden. Er wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt erhält jedermann Auskunft.

Dienststunden:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten können fernmündlich (Tel. 05723 / 704 -45) vereinbart werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 17A „Wilhelmstraße“, 2. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Nenndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Nenndorf, 21.05.2008

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor
Reese

Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf

Bebauungsplan Nr. 77 „Vordere Hohefeld“ mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 13.02.2008 den Bebauungsplan Nr. 77 „Vordere Hohefeld“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung und die Begründung als solche beschlossen.

Die Veröffentlichung dieses Beschlusses wird hiermit durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77 „Vordere Hohefeld“ mit örtlichen Bauvorschriften umfasst die Flurstücke 18/4, 18/5 und 19/1 der Flur 2 der Gemarkung Horsten.

Der Geltungsbereich ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 (im Original) dargestellt.

Übersichtskarte

(Karte ist im Anschluss an Seite 53 als Anlage 5 beigelegt)

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften kann im Rathaus, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Bauamt, eingesehen werden. Er wird mit der Begründung, dem Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung zu Jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt erhält jedermann Auskunft.

Dienststunden:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten können fernmündlich (Tel. 05723 / 704 –45) vereinbart werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 77 „Vordere Hohefeld“ mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und

3. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Nenndorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Nenndorf, 22.05.2008

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor
Reese

Gebietsänderungsvertrag

zwischen der Gemeinde Suthfeld

und

der Stadt Bad Nenndorf,

beide Samtgemeinde Nenndorf, Landkreis Schaumburg

Präambel

In der Gemeinde Suthfeld, Gemeindeteil Riehe, ist ausgehend von der Kreisstraße 52 in Richtung Stadt Bad Nenndorf, Stadtteil Waltringhausen (Ortsausgang), von drei Grundstückseigentümern die Frage nach einer Wohnbebauung gestellt worden. Die betroffenen Grundstücksflächen befinden sich in der Gemarkung Waltringhausen (Stadt Bad Nenndorf). Die Gemeinde Suthfeld und die Stadt Bad Nenndorf sind sich darüber einig, dass eine Wohnbebauung auf den betroffenen Grundstücken ermöglicht werden soll. Zur Schaffung der bauordnungs- und bauleitplanungsrechtlichen Voraussetzungen sollen die nach Vermessung sich ergebenden Grundstücke im Rahmen eines Gebietsänderungsvertrages von der Stadt Bad Nenndorf auf die Gemeinde Suthfeld übertragen werden. Die betroffenen Grundstückseigentümer haben hierzu ihre Zustimmung erteilt.

Dies voraus geschickt, schließen die Gemeinde Suthfeld und die Stadt Bad Nenndorf i. R. d. §§ 17 und 18 der Nieders. Gemeindeordnung i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Gesetz zur Änderung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), des Nieders. Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden die Grundstücke der Gemarkung Waltringhausen, Flur 5,
- Flurstücke 21/7, 20/6, 23/7, 23/8, 23/11
vom Gebiet der Gemarkung Waltringhausen (Stadt Bad Nenndorf) in das Gebiet der Gemeinde Suthfeld, Gemarkung Riehe, Flur 3, umgegliedert.

Die als Anlage beigefügten Flurkartenauszüge sind Bestandteil dieses Vertrages.

(Karte ist im Anschluss an Seite 53 als Anlage 6 beigelegt)

§ 2

Mit dem Tag der Umgliederung wird das bisherige Ortsrecht durch das neue Ortsrecht ersetzt.

§ 3

Ein finanzieller Ausgleich zwischen den Beteiligten findet nicht statt. Die durch den Abschluss dieses Vertrages entstehenden Kosten übernimmt die Gemeinde Suthfeld.

§ 4

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landkreis Schaumburg, die beide Vertragsparteien gemeinsam beantragen werden.

§ 5

Dieser Vertrag tritt am 01.05.2008 in Kraft.

Suthfeld, den 10.04.2008

Gemeinde Suthfeld

Schlüter
Bürgermeister

Bad Nenndorf, den 07.04.2008

Stadt Bad Nenndorf

Olk
Bürgermeisterin

Bremer
stv. Stadtdirektor

Der Landkreis Schaumburg hat den Gebietsänderungsvertrag gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 NGO mit Verfügung vom 05.05.2008 – Az: 151320 – aufsichtsbehördlich genehmigt. Der vorstehende Gebietsänderungsvertrag wird hiermit für die Gemeinde Suthfeld und die Stadt Bad Nenndorf veröffentlicht.

Suthfeld, 20.05.2008

Bad Nenndorf, 20.05.2008

Gemeinde Suthfeld

Stadt Bad Nenndorf

Schlüter
Bürgermeister

Bremer
stv. Stadtdirektor

I. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. NGO hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 27. März 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 5.027.800 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 524.400 € festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden **nicht** veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die **Samtgemeindeumlage** wird auf 1.100.000 € festgesetzt. Sie wird gem. § 12 der Hauptsatzung und § 76 Abs. 2 NGO je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Niedernwöhren, den 28. März 2008

Anke
Samtgemeindebürgermeister

II.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 23.04.2008 – Aktenzeichen 20 14 10/40 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt. Der Haushaltsplan 2008 liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer Samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren – Zimmer 8.3 – öffentlich aus.

veröffentlicht:

Niedernwöhren, den 30.04.2008

Der Samtgemeindebürgermeister
Anke

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Meerbeck in seiner Sitzung am 26. März 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf 927.800 €
und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf 247.800 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag für **Kassenkredite** wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Niedernwöhren wahrgenommen werden.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 290 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Meerbeck, den 27. März 2008

Tanski
Bürgermeister

Schulze
Gemeindedirektor

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren -Zimmer 8.3- öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Meerbeck, d. 13.05.2008

Schulze
Gemeindedirektor

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Helpsen vom 30. Januar 1997

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 473) hat der Rat der Gemeinde Helpsen auf seiner Sitzung am 29.04.2008 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Dem § 3 wird Abs. 3 zugefügt:

Teilnahme an Sitzungen – Neuregelung

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

31691 Helpsen, den 29.04.2008

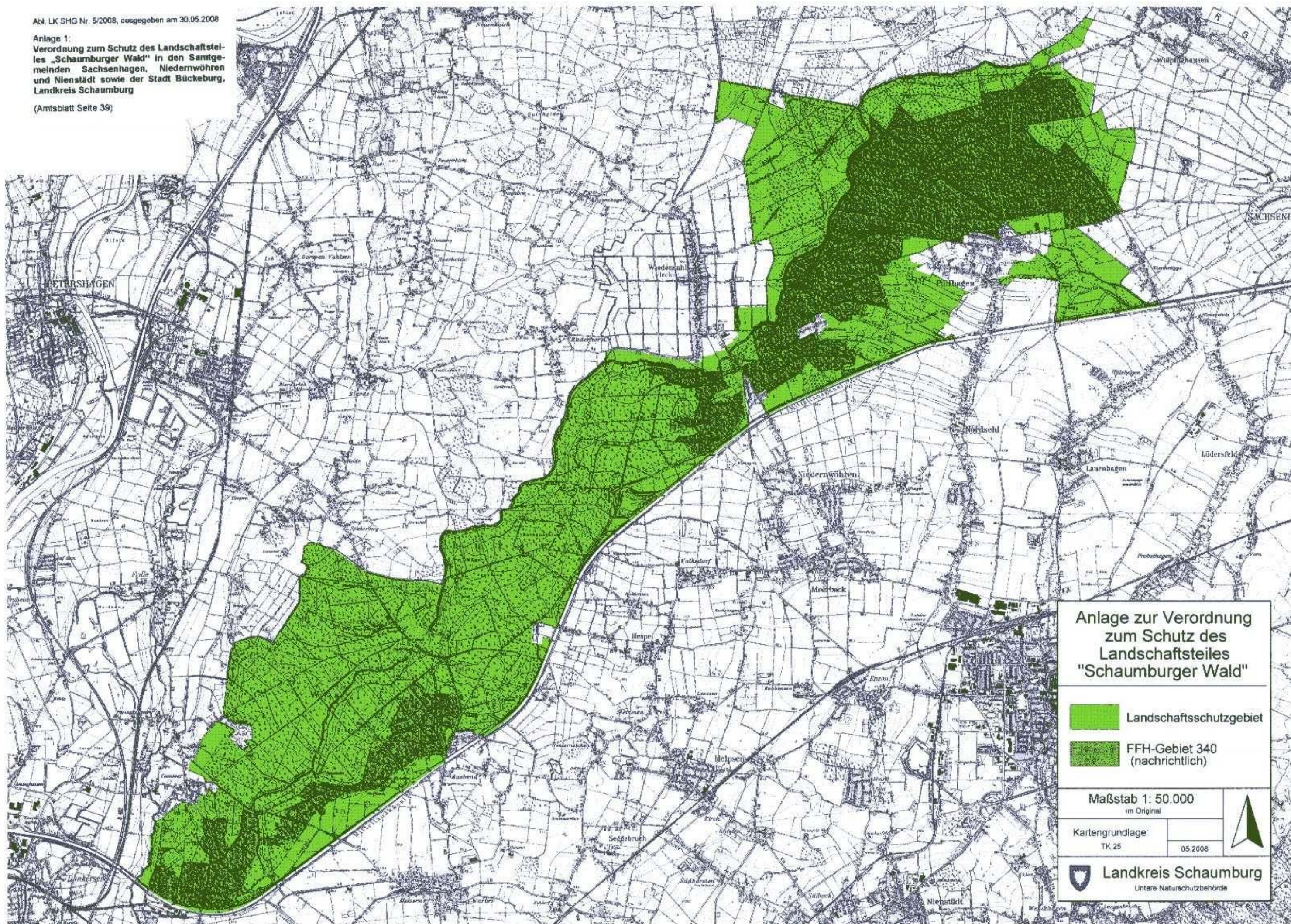
Neitsch
Bürgermeister

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

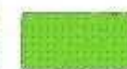
D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:
Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles
„Schaumburger Wald“ in den Samtge-
meinden Sachsenhagen, Niedernwöhren
und Nienstädt sowie der Stadt Bückeburg,
Landkreis Schaumburg

(Amtsblatt Seite 39)



Anlage zur Verordnung
zum Schutz des
Landschaftsteiles
"Schaumburger Wald"

-  Landschaftsschutzgebiet
-  FFH-Gebiet 340
(nachrichtlich)

Maßstab 1: 50.000
im Original

Kartengrundlage:
TK 25

05.2008



Landkreis Schaumburg
Untere Naturschutzbehörde

Anlage 2:

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg - Abfallentsorgungssatzung – vom 17.11.1998

(Amtsblatt Seite 41)

**Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg
- Abfallentsorgungssatzung –**

(I)		Katalog	
KAPITEL; Gruppe:		KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)		Abfallbezeichnung (nach AVV)	
01		ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODEN-SCHÄTZEN ENTSTEHEN;	
01 01		Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen:	
01 01 01		Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	A
01 01 02		Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A
01 03		Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen:	
01 03 04*		Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	A
01 03 05*		Andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	A
01 03 06		Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	A
01 03 07*		Andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	A
01 03 08		Staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	A
01 03 09		Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	A
01 03 99		Abfälle a. n. g.	A
01 04		Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen:	
01 04 07*		gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A
01 04 08		Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Ü
01 04 09		Abfälle von Sand und Ton	Ü
01 04 10		staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Ü
01 04 11		Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 12		Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	Ü
01 04 13		Abfälle aus Steinmetz- und –sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Ü
01 04 99		Abfälle a. n. g.	A
01 05		Bohrschlämme und andere Bohrabfälle:	
01 05 04		Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	A
01 05 05*		öhlhaltige Bohrschlämme und –abfälle	A
01 05 06*		Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
01 05 07		barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A
01 05 08		chloridhaltige Bohrschlämme und –abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A
01 05 99		Abfälle a. n. g.	A
02		ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN;	
02 01		Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei:	
02 01 01		Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	Ü
02 01 02		Abfälle aus tierischem Gewebe	A
02 01 03		Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	Ü
02 01 04		Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Ü
02 01 06		tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	Ü
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	A
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	Ü
02 01 10	Metallabfälle	Ü
02 01 99	Abfälle a. n. g.	A
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs:	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 02 99	Abfälle a. n. g.	A
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse:	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	Ü
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	A
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Ü
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Ü
02 03 99	Abfälle a. n. g.	A
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 01	Rübenerde	Ü
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	Ü
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 04 99	Abfälle a.n.g.	A
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung:	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Ü
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Ü
02 05 99	Abfälle a.n.g.	A
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren:	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Ü
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Ü
02 06 99	Abfälle a.n.g.	A
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao):	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	Ü
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	Ü
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	A
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Ü
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Ü
02 07 99	Abfälle a. n. g.	A
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE;	
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln:	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	Ü
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	A
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	Ü
03 01 99	Abfälle a. n. g.	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung:	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	A
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	A
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	A
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	A
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	A
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe:	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	Ü
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	A
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	A
03 03 07	Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	Ü
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	Ü
03 03 09	Kalkschlammabfälle	Ü
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	Ü
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	Ü
03 03 99	Abfälle a. n. g.	A
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE;	
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie:	
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	A
04 01 02	geäschertes Leimleder	A
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	A
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	A
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	A
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	A
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	Ü
04 01 99	Abfälle a. n. g.	Ü
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie:	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	Ü
04 02 10	Organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	Ü
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	A
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	Ü
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	A
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	A
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	A
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	Ü
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	Ü
04 02 99	Abfälle a. n. g.	A
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLE-PYROLYSE;	
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination:	
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	A
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	A
05 01 04*	saure Alkylschlämme	A
05 01 05*	verschüttetes Öl	A
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
05 01 07*	Säureteere	A
05 01 08*	andere Teere	A
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	A
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A
05 01 12*	säurehaltige Öle	A
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	Ü
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	Ü
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	A
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	A
05 01 17	Bitumen	A
05 01 99	Abfälle a. n. g.	A
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse:	
05 06 01*	Säureteere	A
05 06 03*	andere Teere	A
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	Ü
05 06 99	Abfälle a. n. g.	A
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport:	
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	A
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	A
05 07 99	Abfälle a. n. g.	A
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN;	
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren:	
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	A
06 01 02*	Salzsäure	A
06 01 03*	Flusssäure	A
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	A
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	A
06 01 06*	andere Säuren	A
06 01 99	Abfälle a. n. g.	A
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen:	
06 02 01*	Calciumhydroxid	A
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	A
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	A
06 02 05*	andere Basen	A
06 02 99	Abfälle a. n. g.	A
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden:	
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	A
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	A
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	A
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	A
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	Ü
06 03 99	Abfälle a. n. g.	A
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen:	
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	A
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	A
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	A
06 04 99	Abfälle a. n. g.	A
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung:	
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	Ü

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen:	
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	A
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	A
06 06 99	Abfälle a. n. g.	A
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie:	
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	A
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	A
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	A
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	A
06 07 99	Abfälle a. n. g.	A
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen:	
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	A
06 08 99	Abfälle a. n. g.	A
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie:	
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	A
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	A
06 09 99	Abfälle a.n.g.	A
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln:	
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 10 99	Abfälle a. n. g.	A
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern:	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	Ü
06 11 99	Abfälle a. n. g.	A
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.:	
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	A
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	A
06 13 03	Industrieruß	Ü
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	A
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	A
06 13 99	Abfälle a. n. g.	A
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN;	
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien:	
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 03*	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	A
07 01 99	Abfälle a. n. g.	A
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern:	
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	A
07 02 13	Kunststoffabfälle	Ü
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	Ü
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	Ü
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	Ü
07 02 99	Abfälle a. n. g.	Ü
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11):	
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	A
07 03 99	Abfälle a. n. g.	A
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden:	
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	A
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 04 99	Abfälle a. n. g.	A
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika:	
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	A
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	Ü
07 05 99	Abfälle a. n. g.	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln:	
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	A
07 06 99	Abfälle a. n. g.	A
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.:	
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	A
07 07 99	Abfälle a. n. g.	A
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN;	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken:	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen, soweit sie nicht erkennbar ausgetrocknet sind	Ü
	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen, soweit sie erkennbar ausgehärtet sind	Ü
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	A
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	A
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	Ü
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	A
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	A
08 01 99	Abfälle a. n. g.	A
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe):	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	Ü
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	Ü
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
08 02 99	Abfälle a. n. g.	A
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben:	
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	A
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	A
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	A
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	A
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	A
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	Ü
08 03 19*	Dispersionsöl	A
08 03 99	Abfälle a. n. g.	A
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien):	
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	A
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	A
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	A
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	A
08 04 17*	Harzöle	A
08 04 99	Abfälle a. n. g.	A
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle:	
08 05 01*	Isocyanatabfälle	A
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE;	
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie:	
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	A
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	A
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	A
09 01 04*	Fixierbäder	A
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	A
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	A
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	Ü
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	Ü
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	Ü
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	A
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	A
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	A
09 01 99	Abfälle a. n. g.	A
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN;	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	Ü
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	Ü

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	Ü
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	A
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	A
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schläm- men	A
10 01 09*	Schwefelsäure	A
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	A
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Aus- nahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	Ü
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	Ü
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	Ü
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	Ü
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	A
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	Ü
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	Ü
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Ü
10 01 99	Abfälle a. n. g.	A
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie:	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	Ü
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	Ü
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	Ü
10 02 10	Walzzunder	A
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	Ü
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	Ü
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	Ü
10 02 99	Abfälle a. n. g.	A
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie:	
10 03 02	Anodenschrott	Ü
10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze	A
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	A
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitsammelze	A
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze	A
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährli- cher Menge abgibt	A
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	A
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	A
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	A
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	A
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	Ü
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	Ü
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	Ü
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen	A
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	Ü
10 03 99	Abfälle a. n. g.	A
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie:	
10 04 01*	Sclacken (Erst- und Zweitsclmelze)	A
10 04 02*	Krätzen und Absclaum (Erst- und Zweitsclmelze)	A
10 04 03*	Calciumarsenat	A
10 04 04*	Filterstaub	A
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	A
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 04 07*	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	Ü
10 04 99	Abfälle a. n. g.	A
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie:	
10 05 01	Sclacken (Erst- und Zweitsclmelze)	A
10 05 03*	Filterstaub	A
10 05 04	andere Teilchen und Staub	Ü
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 05 06*	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	Ü
10 05 10*	Krätzen und Absclaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A
10 05 11	Krätzen und Absclaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	Ü
10 05 99	Abfälle a. n. g.	A
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie:	
10 06 01	Sclacken (Erst- und Zweitsclmelze)	Ü
10 06 02	Krätzen und Absclaum (Erst- und Zweitsclmelze)	A
10 06 03*	Filterstaub	A
10 06 04	andere Teilchen und Staub	Ü
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 06 07*	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	Ü
10 06 99	Abfälle a. n. g.	A
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie:	
10 07 01	Sclacken (Erst- und Zweitsclmelze)	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 07 04	andere Teilchen und Staub	Ü
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	Ü
10 07 99	Abfälle a. n. g.	A
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie:	
10 08 04	Teilchen und Staub	Ü
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 08 09	andere Schlacken	Ü
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	Ü
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	Ü
10 08 14	Anodenschrott	Ü
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	Ü
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	Ü
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	Ü
10 08 99	Abfälle a. n. g.	A
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl:	
10 09 03	Ofenschlacke	Ü
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	Ü
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	Ü
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	Ü
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	Ü
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	Ü
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	Ü
10 09 99	Abfälle a. n. g.	A
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen:	
10 10 03	Ofenschlacke	Ü
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	Ü
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	Ü
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	Ü
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	Ü
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	Ü
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	Ü
10 10 99	Abfälle a.n.g.	A
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen:	
10 11 03	Glasfaserabfall	Ü
10 11 05	Teilchen und Staub	Ü
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	A
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	Ü
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	A
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	Ü
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	Ü
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	Ü
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	Ü
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	Ü
10 11 99	Abfälle a. n. g.	A
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug:	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	Ü
10 12 03	Teilchen und Staub	Ü
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	Ü
10 12 06	verworfenen Formen	Ü
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	Ü
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	Ü
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	A
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	Ü
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Ü
10 12 99	Abfälle a. n. g.	A
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen:	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	Ü
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	Ü
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	Ü
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	Ü
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	A
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	A
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	Ü

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	Ü
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	Ü
10 13 99	Abfälle a. n. g.	A
10 14	Abfälle aus Krematorien:	
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	A
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE;	
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalische Entfetten und Anodisierung):	
11 01 05*	saure Beizlösungen	A
11 01 06*	Säuren a. n. g.	A
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	A
11 01 08*	Phosphatierschlämme	A
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	Ü
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	A
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	Ü
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 99	Abfälle a. n. g.	A
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie:	
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	A
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	Ü
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	Ü
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 02 99	Abfälle a. n. g.	A
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen:	
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	A
11 03 02*	andere Abfälle	A
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung:	
11 05 01	Hartzink	Ü
11 05 02	Zinkasche	Ü
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	A
11 05 99	Abfälle a. n. g.	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN;	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen:	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	Ü
12 01 02	Eisenstaub und -teile	Ü
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	Ü
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	Ü
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	Ü
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	A
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	A
12 01 13	Schweißabfälle	Ü
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	Ü
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	Ü
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	A
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	A
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	Ü
12 01 99	Abfälle a. n. g.	A
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11):	
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	A
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	A
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN) ;	
13 01	Abfälle von Hydraulikölen:	
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB ⁽¹⁾ enthalten	A
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	A
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	A
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	A
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	A
13 01 13*	andere Hydrauliköle	A
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen:	
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A

⁽¹⁾ Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen:	
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	A
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	A
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	A
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
13 04	Bilgenöle:	
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	A
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	A
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	A
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern:	
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	A
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	A
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen:	
13 07 01*	Heizöl und Diesel	A
13 07 02*	Benzin	A
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	A
13 08	Ölabfälle a. n. g.:	
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	A
13 08 02*	andere Emulsionen	A
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	A
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITLEN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 und 08) ;	
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen:	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	A
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	A
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	A
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	A
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	A
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFGSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.) ;	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle):	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Ü
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Ü
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Ü
15 01 04	Verpackungen aus Metall	Ü
15 01 05	Verbundverpackungen	Ü
15 01 06	gemischte Verpackungen	Ü
15 01 07	Verpackungen aus Glas	Ü
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	Ü
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	A
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung:	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Ü
16 16 01	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND; Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08):	
16 01 03	Altreifen	Ü
16 01 04*	Altfahrzeuge [entsprechend Fußnote ^(A)]	A/Ü ^(A)
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten [entsprechend Fußnote ^(A)]	A/Ü ^(A)
16 01 07*	ÖlfILTER	A
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	A
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	A
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	A
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	A
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	Ü
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	A
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	A
16 01 16	Flüssiggasbehälter	A
16 01 17	Eisenmetalle	Ü
16 01 18	Nichteisenmetalle	Ü
16 01 19	Kunststoffe	Ü
16 01 20	Glas	Ü
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	A
16 01 22	Bauteile a. n. g.	A
16 01 99	Abfälle a. n. g.	A
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten:	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	A
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	A
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Ü
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	Ü
16 02 13*	gefährliche Bestandteile ⁽²⁾ enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	A

^(A) Die Entsorgungspflicht der AWS besteht nur, soweit diese Abfälle unter § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG fallen und sie aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen stammen.

⁽²⁾ Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	Ü
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	A
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	Ü
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse:	
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	Ü
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	A
16 04	Explosivabfälle:	
16 04 01*	Munition	A
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	A
16 04 03*	andere Explosivabfälle	A
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien:	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	A
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	A
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	A
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	A
16 06	Batterien und Akkumulatoren:	
16 06 01*	Bleibatterien	A/Ü ^(B)
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien [entsprechend Fußnote ^(B)]	A/Ü ^(B)
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien [entsprechend Fußnote ^(B)]	A/Ü ^(B)
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03) [entsprechend Fußnote ^(B)]	A/Ü ^(B)
16 06 05*	andere Batterien und Akkumulatoren	A
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	A
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13):	
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	A
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	A
16 07 99	Abfälle a. n. g.	A
16 08	Gebrauchte Katalysatoren:	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	A
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle ⁽³⁾ oder deren Verbindungen enthalten	A

^(B) Die Entsorgungspflicht der AWS besteht, soweit für Batterien Mitwirkungspflichten nach § 9 der »Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung – BattV)« bestehen und sie von Betreibern von Kleingewerbe stammen. Auf die hiermit korrespondierende Regelung bezüglich der Abfallschlüssel 20 01 33 (»Batterien«) und 20 01 34 (»Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen«) wird verwiesen.

⁽³⁾ Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	A
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	A
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	A
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	A
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
16 09	Oxidierende Stoffe:	
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	A
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	A
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	A
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	A
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung:	
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	A
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	A
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien:	
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	Ü
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	Ü
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	Ü
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN) ;	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik:	
17 01 01	Beton	Ü
17 01 02	Ziegel	Ü
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	Ü
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	Ü
17 02	Holz, Glas und Kunststoff:	
17 02 01	Holz	Ü
17 02 02	Glas	Ü
17 02 03	Kunststoff	Ü
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte:	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	J
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	Ü
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen):	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	Ü
17 04 02	Aluminium	Ü
17 04 03	Blei	Ü
17 04 04	Zink	Ü
17 04 05	Eisen und Stahl	Ü
17 04 06	Zinn	Ü
17 04 07	gemischte Metalle	Ü
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	Ü
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut:	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Ü
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	J
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	Ü
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	J
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	Ü
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe:	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	Ü
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	J
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	Ü
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	Ü
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis:	
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	Ü
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle:	
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	A
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	A
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	Ü
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN);	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen:	
18 01 01	spitze und scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	Ü
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	A
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	Ü
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	A
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	Ü
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren:	
18 02 01	spitze und scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	Ü
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden	Ü
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	A
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	Ü
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE;	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen:	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	Ü
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	A
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	A
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	Ü
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	Ü
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	Ü
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	Ü
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	Ü
19 01 99	Abfälle a.n.g.	A
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation):	
19 02 03	Vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	Ü
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	A
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	Ü
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	A
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	Ü
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 99	Abfälle a. n. g.	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle ⁽⁴⁾:	
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte ⁽⁵⁾ Abfälle	A
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	Ü
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	A
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	Ü
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung:	
19 04 01	verglaste Abfälle	Ü
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	A
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	A
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen:	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Ü
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	Ü
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Abfall	Ü
19 05 99	Abfälle a. n. g.	Ü
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen:	
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	Ü
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 06 99	Abfälle a. n. g.	A
19 07	Deponiesickerwasser:	
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält [entsprechend Fußnote ^(c)]	A
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt [entsprechend Fußnote ^(c)]	A
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.:	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	Ü
19 08 02	Sandfangrückstände	Ü
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Ü
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A

(4) Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z.B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.

(5) Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nichtgefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

(c) Die Entsorgungspflicht der AWS besteht jedoch, soweit der Abfall bei eigenen Deponien der AWS anfällt.

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	A
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und –fette enthalten	A
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	A
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	A
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	A
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	A
19 08 99	Abfälle a. n. g.	A
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser:	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	Ü
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	Ü
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	Ü
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	Ü
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	Ü
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
19 09 99	Abfälle a. n. g.	A
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen:	
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	Ü
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	Ü
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	Ü
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	Ü
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung:	
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	A
19 11 02*	Säureteere	A
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	A
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	A
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	A
19 11 99	Abfälle a. n. g.	A
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.:	
19 12 01	Papier und Pappe	Ü
19 12 02	Eisenmetalle	Ü
19 12 03	Nichteisenmetalle	Ü
19 12 04	Kunststoff und Gummi	Ü
19 12 05	Glas	Ü
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Ü
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Ü
19 12 08	Textilien	Ü
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine	Ü
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	Ü
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Ü
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser:	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	Ü
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	Ü
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	Ü
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	A
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN;	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01):	
20 01 01	Papier und Pappe	Ü
20 01 02	Glas	Ü
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	Ü
20 01 10	Bekleidung	Ü
20 01 11	Textilien	Ü
20 01 13*	Lösemittel	Ü
20 01 14*	Säuren	Ü
20 01 15*	Laugen	Ü
20 01 17*	Fotochemikalien	Ü
20 01 19*	Pestizide	Ü
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Ü
20 01 23*	Gebrauchte Geräte, die Flurchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Ü
20 01 25	Speiseöle und Fette	Ü
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	Ü
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Ü
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	Ü
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Ü
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	Ü
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	Ü
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten [entsprechend Fußnote ^(D)]	Ü
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen [entsprechend Fußnote ^(D)]	Ü

^(D) Diese Abfallschlüssel korrespondieren mit den Abfallschlüsseln 16 06 01*, 16 06 02*, 16 06 03*, 16 06 04, und 16 06 05 der Gruppe 16 05. Die Abfälle mit den Abfallschlüsseln 20 01 33* und 20 01 34 werden entsorgt im Rahmen der Entsorgungspflicht für die in ihrer Abfallbezeichnung genannten Abfallschlüssel unter Beachtung der dafür bestehenden Einschränkungen (siehe die dortige Fußnote ^(B)). Die Entsorgungspflicht der AWS **besteht** jedoch **nicht** hinsichtlich der Batterien der Gruppe 16 05, für die die Entsorgungspflicht nicht bei der AWS liegt.

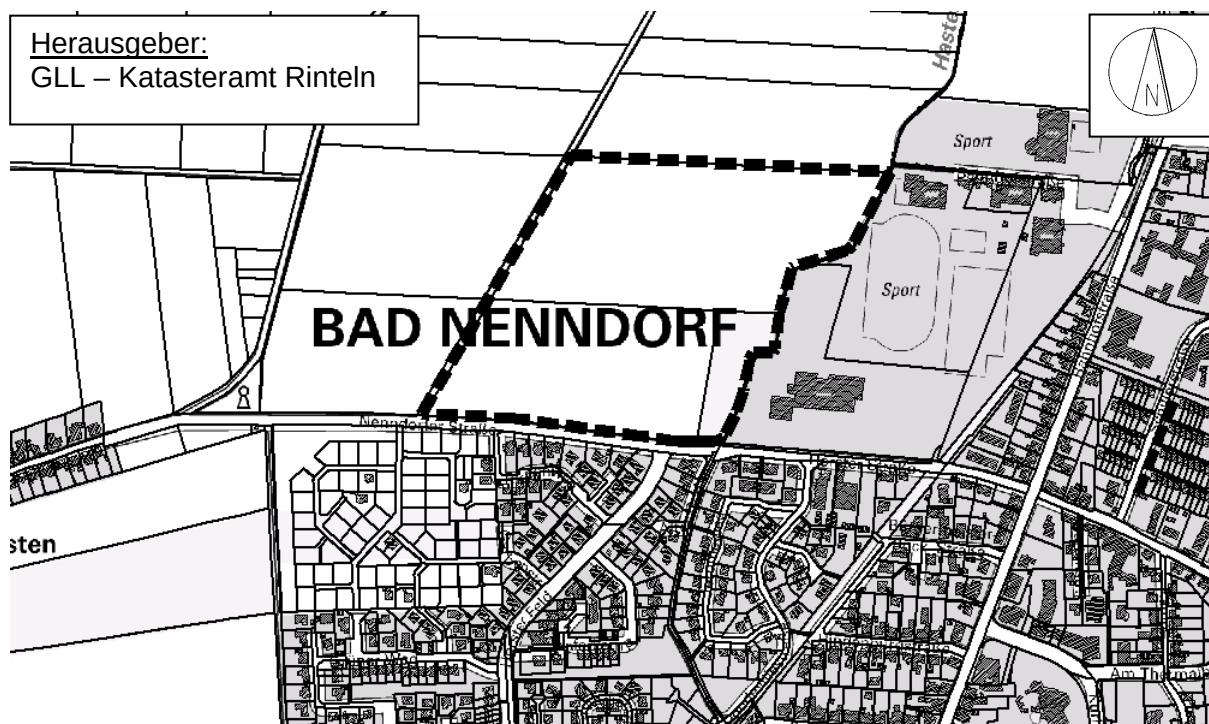
KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfall- schlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung (nach AVV)	
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile ⁽⁶⁾ enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	Ü
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	Ü
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Ü
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Ü
20 01 39	Kunststoffe	Ü
20 01 40	Metalle	Ü
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	Ü
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	Ü
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle):	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Ü
20 02 02	Boden und Steine	Ü
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Ü
20 03	Andere Siedlungsabfälle:	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	Ü
20 03 02	Marktabfälle	Ü
20 03 03	Straßenkehricht	Ü
20 03 04	Fäkalschlamm	A
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	Ü
20 03 07	Sperrmüll	Ü
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	Ü

* = gefährliche Abfälle

⁽⁶⁾ Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

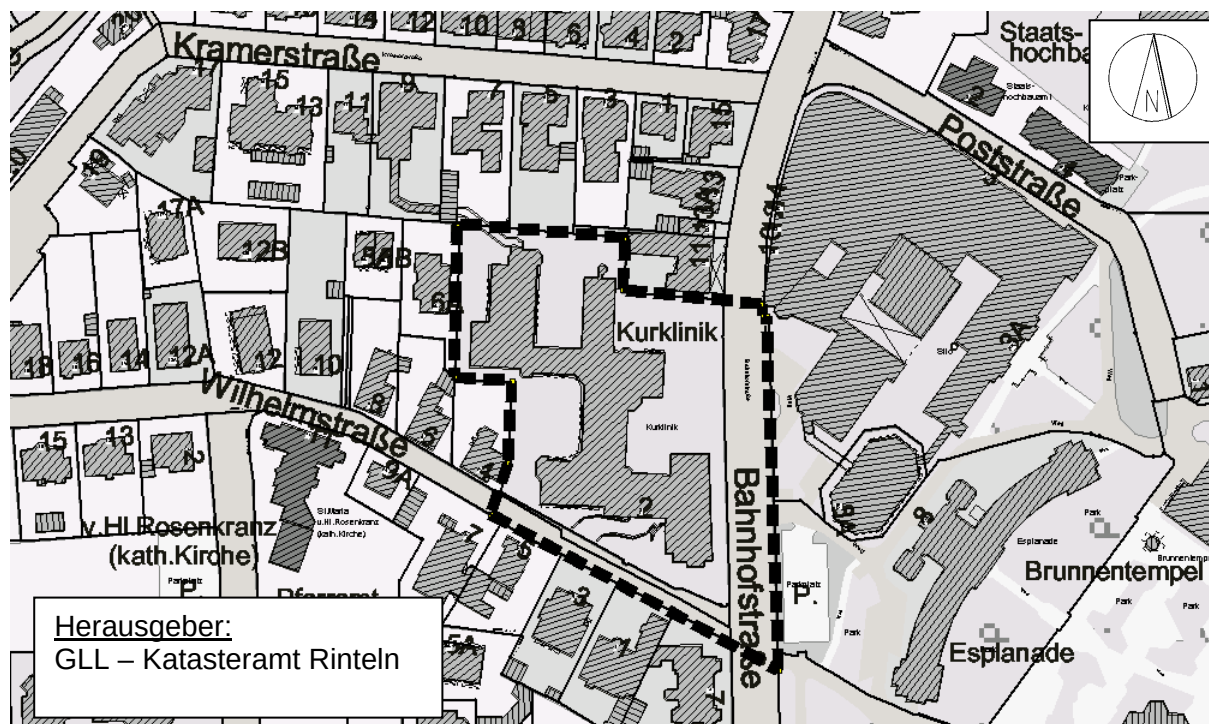
Anlage 3:

Bekanntmachung der Samtgemeinde Nenndorf; 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf „Vordere Hohefeld“
(Amtsblatt Seite 49)



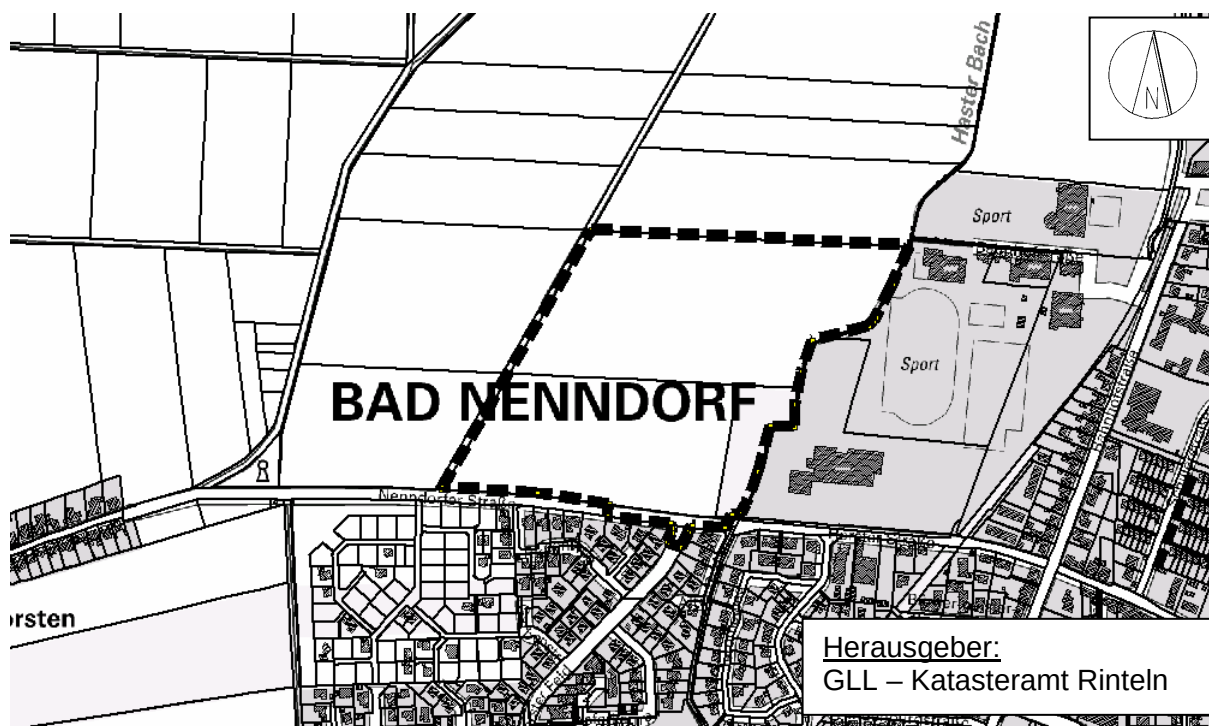
Anlage 4:

Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Bebauungsplan Nr. 17A „Wilhelmstraße“, 2. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften
(Amtsblatt Seite 50)



Anlage 5:

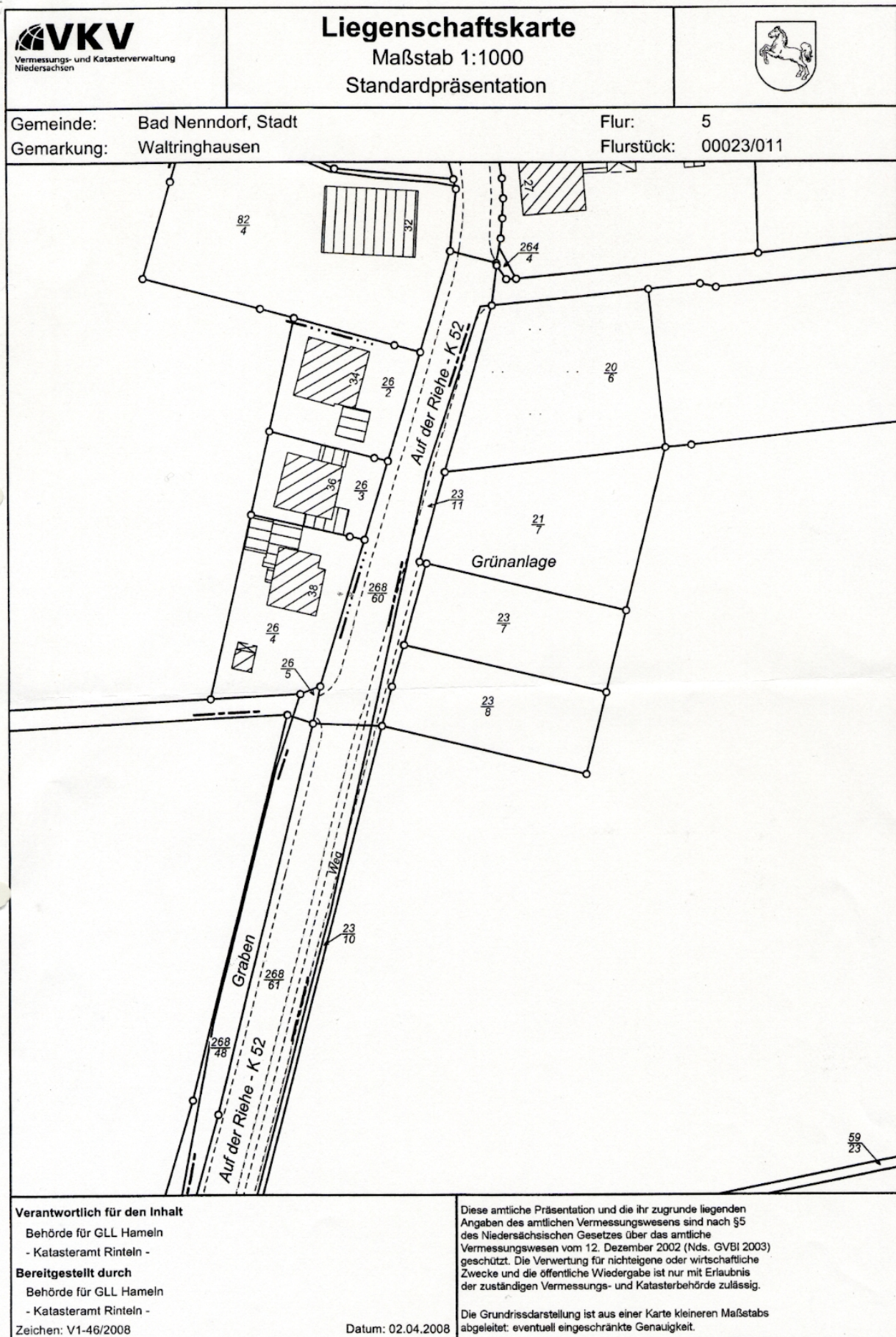
Bekanntmachung der Stadt Bad Nenndorf; Bebauungsplan Nr. 77 „Vordere Hohefeld“ mit örtlichen Bauvorschriften
(Amtsblatt Seite 51)



(weiter mit Anlage 6)

Anlage 6:

Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Suthfeld und der Stadt Bad Nenndorf
(Amtsblatt Seite 51)



Datum: 02.04.2008